

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's) (Bereich AÜG §)

Die Firma Alexander Lau – Industriemontagen ist Inhaber der unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmässigen Arbeitnehmerüberlassung gem. AÜG § der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen.

Gemäss § 12 AÜG ist für die Überlassung von Leiharbeitnehmern zwischen Auftraggeber (Entleiher) und der Firma Alexander Lau – Industriemontagen (Verleiher) ein schriftlicher Vertrag (AÜV) zu schließen.

- 1.) Mit der Erteilung des Auftrages an die Firma Alexander Lau – Industriemontagen erkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) als allein massgebend für das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Firma Alexander Lau – Industriemontagen an.
- 2.) Die Firma Alexander Lau – Industriemontagen wendet den Tarifvertrag des AMP e.V. (Arbeitgeberverband mittelständischer Personaldienstleister) in der jeweils gültigen Form zum Abschluss und Verwaltung ihrer Arbeitsverhältnisse an.
- 3.) Die regelmässige wöchentliche Mindestarbeitszeit des Mitarbeiters der Fa. Lau beträgt derzeit 35,0 Stunden.
Kann ein Mitarbeiter der Fa. Lau diese Mindestarbeitszeit nicht einhalten, und liegt der Grund beim Entleiher, sodann muss der Entleiher die Mindestarbeitszeit zusteuern bzw. auffüllen.
Hinsichtlich der Arbeitszeiten und Pauseneinstellung haben unsere Mitarbeiter die jeweils geltende Regelung des Entleihers einzuhalten.
- 4.) Die Mitarbeiter der Fa. Lau unterliegen beim Kundeneinsatz lediglich den Arbeitsanweisungen des Entleihers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsbedingungen. Der Fa. Lau verbleibt das allgemeine Direktionsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern, dabei können Änderungen der Einsatzdauer, der Arbeitszeiten und der Art der jeweiligen Tätigkeit nur zwischen der Fa. Lau und dem Entleiher vereinbart werden.
- 5.) Vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei Veränderungen im Arbeitsbereich des Mitarbeiters der Fa. Lau wird dieser vom Entleiher auf alle Gefahren, sowie über die getroffenen Sicherheitsmassnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterwiesen.
Bei Arbeitsunfällen von Mitarbeitern der Fa. Lau ist der Entleiher verpflichtet, die Fa. Lau unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.
Der Entleiher gestattet der Fa. Lau nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Mitarbeiter der Fa. Lau, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Massnahmen zu überzeugen.

- 6.) Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Mitarbeiter der Fa. Lau nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten zu beschäftigen.
- 7.) Die Fa. Lau haftet für die ordnungsgemässe Auswahl ihrer Mitarbeiter im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit bzw. Berufsgruppe. Die Haftung beschränkt sich nur auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der bevorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitere Ansprüche haftet die Fa. Lau nicht.

Sämtliche Beanstandungen sind der Fa. Lau unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt besonders für die Feststellung, dass die Qualifikation eines von der Fa. Lau überlassenen Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht. Zeigt der Entleiher Mängel nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche sich hieraus ergebenden Ansprüche ausgeschlossen.
- 8.) Die Fa. Lau und der überlassene Mitarbeiter der Fa. Lau sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers und der Höhe des Arbeitsentgeltes verpflichtet.
- 9.) Personalanforderungen erfolgen durch den Entleiher unter der Angabe eines genauen Anforderungsprofils bei der für ihn zuständigen Niederlassung des Auftraggebers.

Die Fa. Lau verpflichtet sich, dem Entleiher nur sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderlichen beruflichen Qualifikationen hin überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Beanstandungen in Bezug auf die Eignung des überlassenen Mitarbeiters sind der Fa. Lau umgehend zu melden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden nach Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

Der Entleiher verpflichtet sich ausdrücklich, Mitarbeiter der Fa. Lau nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Entleiher, Mitarbeiter der Fa. Lau keinerlei Geldbeträge, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse auszuzahlen. Er verpflichtet sich weiterhin, Mitarbeiter der Fa. Lau nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen. Der Entleiher stellt die Fa. Alexander Lau – Industriemontagen insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

Der Entleiher sendet den von der Fa. Lau zu Beginn jeder Überlassung eines Mitarbeiters übersandten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) unterschrieben an die jeweilige Niederlassung der Fa. Alexander Lau - Industriemontagen zurück.

Durch den Abschluss eines AÜV's wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Mitarbeiter der Fa. Lau und dem Entleiher begründet. Änderungen hinsichtlich der Einsatzdauer, den Arbeitszeiten und der Arbeitstätigkeit können nur zwischen Entleiher und Verleiher vereinbart werden. Während des Kundeneinsatzes beim Entleiher unterliegen die Mitarbeiter der Fa. Lau dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Anleitung und Aufsicht.

Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder nach Beendigung des Kundeneinsatzes von den Mitarbeitern der Fa. Lau vorgelegten Tätigkeitsnachweisen (TN's) zu unterzeichnen und ihm auszuhändigen. Verwendet ein Entleiher eigene Tätigkeitsnachweise,

so sind diese jeweils in dreifacher Kopie dem Mitarbeiter der Fa. Lau auszuhändigen bzw. an die für ihn zuständige Niederlassung vorab zu faxen (mailen).

Können TN's am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterzeichnung vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter der Fa. Lau stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

Sofern vom Entleiher das Ende der Arbeitnehmerüberlassung nicht bereits bei der Auftragserteilung festgelegt wurde, können die Mitarbeiter der Fa. Lau innerhalb der ersten fünf Arbeitstagen mit einer Frist von drei Arbeitstagen und nach diesem Zeitraum mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende freigestellt werden. Das gleiche gilt bei Vertragsverlängerung.

Die Fa. Lau ist berechtigt, ihre Mitarbeiter jederzeit abuberufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen. Dies gilt gerade im Hinblick auf die Verhinderung des beim Kunden eingesetzten Mitarbeiters der Fa. Lau. Kann die Fa. Lau keinen gleichwertigen Mitarbeiter stellen, so haftet sie hierfür nicht.

Wird das Unternehmen des Entleihers legal bestreikt, stellt die Fa. Lau keine Mitarbeiter zur Verfügung.

10.) Treten aussergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemässe Vertragsdurchführung seitens der Fa. Lau erschwert oder gefährdet wird, behält sich die Fa. Lau vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesem Fall liegt die Gefahrtragung beim Entleiher. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11.) Die Rechnungen werden grundsätzlich wöchentlich aufgrund der vom Entleiher bestätigten TN's erstellt und sind innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Gewährt die Fa. Lau dem Kunden eine andere Zahlungsweise, so wird dies im AÜV aufgeführt.

Die Fa. Lau ist berechtigt, vom ersten des der Rechnungserteilung folgenden Monats an – ohne Mahnung – Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Weitergehende Ansprüche gemäss § 286 BGB bleiben hiervon unberührt.

12.) Überstundenregelung (Grundlage ist die 35-Stunden-Woche, oder der 7,0-Stunden-Tag). Wenn keine weitergehende Rahmenvereinbarung, oder durch die Geschäftsleitung der Fa. Lau zugestimmte Vereinbarung getroffen wurde.

Zuschläge:

Arbeitsstunden, die darüber hinausgehen : 25 %
(Überstunden)

Ab der 48. wöchentlichen Arbeitsstunde: 50 %

ALEXANDER LAU - INDUSTRIEMONTAGEN

Arbeitsstunden von 20.00 – 06.00 Uhr (Nachtarbeit) – grundsätzlich hinzu - :	25 %
Arbeitsstunden während regelmässiger Wechselschicht -grundsätzlich hinzu - :	20 %
Überstunden in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr:	50 %
Arbeitsstunden am Samstagen:	50 %
Arbeitsstunden an Sonn.- und Feiertagen:	100 %
Arbeitsstunden an hohen Feiertagen: (Neujahr, Ostern, Pfingsten, 1. Mai, 3. Oktober, Weihnachten)	150 %

Beim Zusammentreffen von Überstunden.-, Sonn.- und Feiertags-Zuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet. Zuschläge für Schicht und Nachtarbeit werden grundsätzlich hinzu berechnet.

- 12.) Kommt während der Überlassung eines Mitarbeiters der Fa. Lau an einen Entleiher ein direkter Arbeitsvertrag zwischen dem Mitarbeiter und dem Entleiher zustande, so gilt dies als Vermittlung. Für diese Vermittlung erhält die Fa. Lau ein Honorar gemäss nachstehender Bruttogehalts/-lohn-Staffelung. Hierbei gilt die zwischen der Fa. Lau / dem Mitarbeiter und dem Entleiher getroffene Gehalts.- bzw. Lohnvereinbarung.

Überlassungsdauer bis zu 2 Monaten:	2,00
Überlassungsdauer bis zu 3 Monaten:	1,75
Überlassungsdauer bis zu 4 Monaten:	1,50
Überlassungsdauer bis zu 5 Monaten:	1,25
Überlassungsdauer bis zu 6 Monaten:	1,00
Überlassungsdauer bis zu 7 Monaten:	0,75
Überlassungsdauer bis zu 8 Monaten:	0,50
Überlassungsdauer bis zu 9 Monaten:	0,25
Überlassungsdauer <i>über</i> 9 Monaten:	kostenfrei

Die Fa. Lau ist berechtigt, den Teil des Arbeitsvertrages zwischen dem ehemaligen Mitarbeiter der Fa. Lau und dem Entleiher in Kopie anzufordern, in dem Vertragsbeginn und Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.

- 13.) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (AÜV bzw. Angebot). Von unseren Bedingungen abweichende Regelungen des Entleihers gelten als widersprochen und ausgeschlossen.
- 14.) Erfüllungsort ist der Sitz der Hauptverwaltung der Firma Alexander Lau – Industriemontagen (z.Z. Rimbach). Als Gerichtsstand wird Fürth (Odw.) vereinbart.
- 15.) Ausser den hiermit schriftlich festgelegten Vereinbarungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden. Die Unwirksamkeit eines Teils der AGB's berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmungen eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt.
- 16.) Die AGB's treten mit dem 01.01.2005 in Kraft.
- 17.) Diese AGB's gelten in gleichem Umfang und Sinne auch für die Heike Lau – Industriemontagen (Waldstraße 5, 64668 Rimbach).

Für die Firma Alexander Lau – Industriemontagen:

Alexander Lau, Inhaber
